



Externes Kreisrecht

Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2019

Präambel:

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 12.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Haushaltssatzung des Landkreises Börde	12.12.2018	2018/20/0596	23.01.2019 Nr. 3 / 13. Jahrgang	24.01.2019

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Ines Bäker
Amtsleiterin Amt für Finanzen
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 7240-1121
Telefax: 03904 7240-51190
E-Mail: finanzen@boerdekreis.de

1. aktualisierte Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2019

-Lesefassung-

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 12.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	246.367.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	246.367.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	240.522.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	233.098.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.332.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.211.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.857.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.526.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.857.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.458.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- a) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 40,1 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2018

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragsatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres über 25.000 Euro.